Satzung

der Gemeinde-Herzebrock-Clarholz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern Herzebrock"

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in geltender Fassung, in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 02.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

- 1. Im Ortskern Clarholz sind städtebauliche Missstände festzustellen. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme dient dazu, das in der Anlage abgegrenzte Gebiet wesentlich zu verbessern. Das insgesamt rund 90 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Herzebrock".
- 2. Der abgegrenzte Bereich der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme liegt in der Gemarkung Herzebrock, Flur 28, 35 und 36 und umfasst die Flurstücke in der Kartendarstellung in der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3 – Frist zur Durchführung der Sanierung

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2035 festgelegt.

§ 4 – Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.
- 2. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, wo die Satzung nebst Anlagen eingesehen werden kann.

Herzebrock-Clarholz, den 19/1.2019

(Marco Diethelm, Bürgermeister)